

# Rechtssache T-147/94

**Krupp Hoesch Stahl AG**

**gegen**

**Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

„EGKS-Vertrag — Wettbewerb — Vereinbarung zwischen Unternehmen —  
Preisfestsetzung — Informationsaustauschsystem“

Urteil des Gerichts (Zweite erweiterte Kammer) vom 11. März 1999 . . . . II- 604

## Leitsätze des Urteils

*EGKS — Kartelle — Geldbußen — Höhe — Bestimmung — Festsetzung der Geldbuße durch den Gemeinschaftsrichter — Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung (EGKS-Vertrag, Artikel 36 Absatz 2)*

Die Festsetzung einer Geldbuße durch das Gericht im Rahmen der Ausübung seiner Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung ist dem Wesen nach kein streng mathematischer Vorgang. Im übrigen ist das Gericht

nicht an die Berechnungen der Kommission gebunden, sondern hat unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls eine eigene Beurteilung vorzunehmen.